

SATZUNG

Präambel

Der Verein setzt sich ein für die Verbreitung einer Streitkultur, die den konstruktiven Umgang mit Konflikten beinhaltet, und unterstützt weitergehend die Implementierung einvernehmlicher Konfliktbeilegungsverfahren in der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist dem Verein die Qualifizierung der an solchen Verfahren beteiligten neutralen Dritten (MediatorInnen) ein besonderes Anliegen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Wissenschaft und Praxis der Mediation e. V.“ (nachstehend als „Verein“ bezeichnet).

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung von Forschung, Lehre und Weiterbildung im Bereich der einvernehmlichen Konfliktbeilegung, indem der Verein als Plattform dienen soll für gemeinsame Projekte und die konkrete Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen, insbesondere mit dem Masterstudiengang Mediation der Europa-Universität Viadrina und seinen Alumni. Über die gesetzlich festgelegten Regelungen zum Berufsrecht für MediatorInnen hinaus verfolgt der Verein das Ziel, die durch universitäre Ausbildung zum Master gewährleistete berufliche Qualität von MediatorInnen zu sichern.

Der Verein arbeitet mit gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen VertreterInnen der Wissenschaft und der Praxis, insbesondere von Studierenden und AbsolventInnen, und zwar durch Realisierung der im Folgenden beispielhaft aufgeführten Maßnahmen:

- Aktionen zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Möglichkeiten einvernehmlicher Konfliktbeilegung, vor allem der Mediation, zur Stärkung der öffentlichen Präsenz von MediatorInnen im Allgemeinen und zur Bekanntmachung solcher mit universitärer Mediations-Ausbildung im Besonderen;
- Einrichtung und Pflege einer Website zur Unterstützung der oben genannten Maßnahme und zum Austausch von Informationen innerhalb und außerhalb der Mitgliedschaft;
- geeignete Aktivitäten zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere des wissenschaftlichen und praktischen Austauschs zwischen dem Master-Studiengang Mediation und den Alumni, z. B. durch die Veranstaltung von Alumni-Kongressen und -Seminaren, durch die Beteiligung an Projekten wie der Betreuung von Masterarbeiten oder der Mitarbeit an Lehrmaterialien sowie dem Angebot von Super- und Intervisionen;
- Konzeptionierung, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Lehr-, Fort-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Tagungen, Workshops;
- Bereitstellung und Vermittlung von wissenschaftlich ausgebildeten MediatorInnen und die Unterstützung von wissenschaftlichen Mediationsprojekten;
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und regionalen / überregionalen / nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der einvernehmlichen Konfliktbeilegung.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige zu erlangende Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er veröffentlicht die Ergebnisse seiner Arbeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- Fördermitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliedschaft steht den Alumni und Studierenden des Master-Studiengangs Mediation der Europa Universität Viadrina offen, der Konfliktmanagement, insbesondere Mediation, zum Gegenstand hat.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand einschließlich einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag schriftlich beantragt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der AntragstellerIn die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss soll auch möglich sein, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3-Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind – ggf. gegen Kostenbeteiligung – berechtigt, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder bemühen sich um Qualitätssicherung der Methoden zur einvernehmlichen Streitbeilegung durch Fort- und Weiterbildung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. ggf. ein Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Entlastung des Vorstandes,
- den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- mindestens eine/n Kassenprüfer/in zu wählen, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte/r des Vereins sein darf,
-

- Beschlussfassung über den Haushalt,
Festsetzung der Beitragsordnung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse eines jeden Mitglieds.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Derart nachgereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Änderung der Satzung können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder – dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe – vom Vorstand verlangt wird.

Der/Die Vorsitzende oder eine/r seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen VersammlungsleiterIn bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied sowie der/dem ProtokollführerIn unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Abwesende können schriftlich abstimmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen der §§ 2, 3 und 4 der Satzung (Zweckänderung) und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. von Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, können vom Vorstand nach seinem Ermessen beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/e Vorsitzende/r,
- drei Beisitzer, davon ein/e erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- ein/e SchatzmeisterIn, als zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- ein/e SchriftführerIn,
- ein Vorstandsmitglied „Schnittstelle zum Master-Studiengang im Sinne von § 5 Absatz 2“.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann besondere Aufgaben an Mitglieder oder Ausschüsse zur Bearbeitung delegieren.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende mit einem der beiden StellvertreterInnen oder die beiden StellvertreterInnen; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kassenprüfer/Kassenprüferin

Der/Die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/Die Kassenprüfer/in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen. Der Beirat soll aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Über die weitere Ausgestaltung und insbesondere die Benennung der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Vorschläge der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der einvernehmlichen Konfliktbeilegung. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Die endgültige Verteilung des Vermögens steht unter dem Vorbehalt einer zuvor einzuholenden Genehmigung des Finanzamtes für Körperschaften.

Als LiquidatorInnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Mediationsklausel

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und/oder Durchführung dieser Satzung werden die Vereinsmitglieder versuchen, die Differenzen gütlich – ggf. unter Hinzuziehung eines neutralen Dritten im Wege eines Mediationsverfahrens – beizulegen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. April 2013 beschlossen.

Änderungen sind von der Mitgliederversammlung beschlossen worden am:

- 14. Mai 2014 zu § 15 Abs. 1 Satz 1,
- 4. November 2017 zu § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 12.

Vorstehender Satzungstext gibt den Stand der Satzung nach den Beschlüssen vom 4. November 2017 auf der Grundlage des Textes bei ihrer Errichtung und unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses vom 14. Mai 2014 vollständig und zutreffend wieder. Andere Änderungen sind nicht vorgenommen.

Berlin, den _____